Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 3576.) Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der am linken Oderufer von Brandschütz bis Gloschkau sich erstreckenden Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch, auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.), die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Brandschütz-Gloschkauer Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

I. Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der Niederung, welche begrenzt ist im Norden durch den Oderstrom, im Osten durch den Herrnprotsch-Brandschützer Deichverband, im Süden durch die wasserfreien Höhen, im Westen durch den Gloschkau-Maltscher Verband, die wasserfreien Saborer Höhen und die Inundationsgrenzen des Ohlschen Bruches und der Feldmarken Bruch, Grünthal und Göbel, werden sämmtliche durch die Eindeichung zu schützenden Grundbesitzer, deren Grundstücke ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 6 Zoll am Aufhalter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1852.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen oberhalb an den Herrnprotsch-Brandschützer, unterhalb an den Gloschkau-Maltscher Hauptdeich sich anschließenden, mehrere Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand sich erhebenden Hauptdeich in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Neben dem Damm auf der Landseite soll ein 14 Fuß breiter Fahrweg liegen bleiben, und soweit es nöthig ist, nach Anweisung des Deichamtes alljährlich in angemessener Weise bis zu einem bestimmten Maaße unter der Dammkrone zum Banquett erhöht werden.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen, und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 5.

Von den zum Deichverbande gehörigen Grundstücken ist der größte Theil, bestehend aus Ländereien der Domaine Nimkau, des Königlichen Forstfiskus, der Dominien Groß- und Klein-Bresa, Gniefkau, Brandschütz, Leonhardwitz, Tschirnau, Belkau, Wolfsdorf, Gloschkau, Grünthal, Göbel, der Eingesessenen von Klein-Bresa, Gniefkau, Brandschütz, Leonhardwitz, Tschirnau, Belkau, Gloschkau, Nimkau mit Neuvorwerk, Groß- und Klein-Sabor, Lubthal,

thal, Göbel, Grünthal, Bruch, und aus Grundstücken verschiedener sonstiger Besitzer im sogenannten Ohlschen Bruche, bisher durch den Bresa-Stephansdorfer Haupt-Oderdeich, wenn auch nur ungenügend, gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützt gewesen und hat zu dem provisorischen Bresa-Stephansdorfer Deichverbande gehört. Obwohl nun der Bresa-Stephansdorfer Deich und dessen Binnenland vollständig in den Schutz des neu zu erbauenden Deiches zu liegen kommt, so soll derselbe doch zu mehrerem Schutze der hinter demselben liegenden Grundstücke bis auf Weiteres nicht abgetragen, sondern unversehrt gelassen, auch sollen die darin befindlichen Schleusen vor Ablauf von zwei Jahren, von Vollendung des neuen Deiches ab, nicht weggenommen, bei der demnächstigen Wegnahme aber überall eine Abböschung des angrenzenden Deichkörpers gegen den offen werdenden Raum gemacht werden.

Die Aufsicht über die solchergestalt zu konservirenden Bresa-Stephansdorfer Dämme und die darauf bezügliche Verwaltung wird vom Deichamte des Brandschütz-Gloschkauer Verbandes mitgeführt, welches auch über die gänzliche oder theilweise Einziehung der Dämme, die jedoch innerhalb zweier Jahre von Vollendung des neuen Deiches ab nicht zulässig ist, zu entscheiden hat.

Vom Tage der Vollendung des neu zu erbauenden Deiches ab wird der bisherige provisorische Bresa-Stephansdorfer Deichverband aufgelöst.

II. Abschnitt.

§. 6.

Verpflichtung der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen. Jedoch sollen bei vorkommenden Arbeiten die als Deichverbands-Mitglieder betheiligten Arbeiter vorzugsweise berücksichtigt und es soll ihnen möglichst erleichtert werden, die ihnen zufallenden Beiträge durch eigene Arbeit abzutragen.

§. 7.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Unterhaltungskosten der Anlagen des Deichverbandes künftig aufzubringen sind, werden alle von der anzulegenden Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden drei Rubriken veranlagt:

1) Hof- und Baustellen, Garten und Acker,
2) Forst, Wiesen und Gräserei,
3) beständige Weidegrundstücke und Fischteiche.

Die Repartition der Beiträge erfolgt in der Art, daß, wenn ein Morgen Hof- und Baustellen, Garten oder Acker, einen vollen Beitrag giebt, ein Morgen Forst, Wiese oder Gräserei einen halben Beitrag und ein Morgen beständiger Weidegrundstücke oder Fischteiche ein Dritttheil zu leisten hat.

 Hier-

Hierbei findet die Ausnahme statt, daß von den zum Königlichen Forstrevier Nimkau und den Feldmarken Nimkau, Göbel, Lubthal, Grünthal und Bruch gehörigen sogenannten Ohlschen Bruch- und Grabenländereien überall nur ein Viertheil des Beitrages der Grundstücke derselben Kategorie zu erheben ist. Doch ist denjenigen dieser Grundstücke, welchen nach Vollendung des Deichbaues vollständiger Schutz gegen Rückstau und Binnenwasser gewährt wird, diese Ermäßigung bei den nach §. 16. vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen des Deichkatasters wieder zu entziehen.

§. 8.

Für den ersten Neubau des Deiches nebst Schleusen und Sielen und die sonstigen Kosten der ersten Anlage, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden, treten folgende Abänderungen des obigen Beitragsmaaßstabes ein, nach welchen ein Spezialkataster für die Beiträge zu den Neubaukosten aufzustellen ist:

1) von den bisher im Schutze des Bresa-Stephansdorfer Hauptoderdeichs gelegenen Grundstücken der Deichgenossen, zu denen auch die im §. 7. gedachten Ohlschen Bruch- und Grabenländereien gehören, werden zum Neubau nur fünf Sechstheile,
2) von denjenigen zwischen dem Bresa-Stephansdorfer und dem neu zu erbauenden Deiche liegenden Grundstücken, welche gegenwärtig durch Polder- oder Sommerdämme von 15 Fuß Aufhalter Pegelhöhe und darüber geschützt sind, wird nur die Hälfte desjenigen Beitrags erhoben, welcher nach den Bestimmungen des §. 7. auf sie fallen würde.

§. 9.

Das allgemeine Deichkataster, sowie das Spezialkataster über die Beiträge zu den Neubaukosten wird von dem Königlichen Kommissarius aufgestellt. Sodann werden die Kataster dem Deichamte in einem Exemplare vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, den Vertretern des Fiskus, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zugestellt; zugleich wird im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher die Deichkataster bei dem Deichamte, den Gemeindebehörden und dem Kommissarius von den Betheiligten eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Königlichen Kommissarius angebracht werden können.

Die innerhalb jener Frist angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der im §. 7. gedachten Katasterklassen gerichtet werden können, werden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen — und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-

mungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann — werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und werden die Deichkataster demgemäß berichtigt. — Anderenfalls werden die Akten der Königlichen Regierung zu Breslau zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Königlichen Regierung zu Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugestellt sind.

§. 10.

Wird von einem Interessenten in der Beschwerde gegen die Kataster behauptet, daß ein Grundstück wegen augenscheinlicher, durch die Eindeichung und beziehungsweise durch die Entwässerung nicht zu beseitigender Mängel der Ertragsfähigkeit gar keiner oder einer geringeren Veranlagung unterliege, so kann derselbe die Bonitirung verlangen, welche durch die im §. 9. gedachten ökonomischen Sachverständigen zu bewirken ist.

Diese Sachverständigen haben die Frage zu entscheiden, ob das in Rede stehende Grundstück wirklich so versandet, morastig, ausgerissen oder von der Ackerkrume entblößt ist, oder sonst der Bedingungen seiner Ertragsfähigkeit in dem Grade ermangelt, daß dieselbe nicht einmal die Hälfte der Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie von guter Qualität erreicht.

Entscheiden die Sachverständigen, daß die Ertragsfähigkeit nicht um mehr als die Hälfte geringer ist, so findet die Veranlagung nach Maaßgabe des §. 7. nach dem vollen Flächeninhalt statt, die Beschwerde wird zurückgewiesen und der Beschwerdeführer bezahlt die Bonitirungskosten. Bejahen aber die Sachverständigen diese Vorfrage, so sind drei Klassen anzunehmen.

In die erste Klasse sind diejenigen Grundstücke einzuschätzen, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel oder noch mehr des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die zweite Klasse werden diejenigen Grundstücke eingeschätzt, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die dritte Klasse kommen diejenigen Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit der Hälfte des wirklichen Flächen-

Flächeninhalts, die Grundstücke der zweiten Klasse mit dem vierten Theil des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der dritten Klasse werden gar nicht veranlagt.

Wird eine Beschwerde der vorgedachten Art von einem Besitzer Ohlscher Bruch- und Grabenländereien erhoben, so haben die Sachverständigen nur die Frage zu entscheiden, ob der Ertragswerth des betreffenden Grundstücks weniger als ein Achtel von demjenigen eines Grundstücks derselben Art von guter Qualität betrage.

Verneinen sie diese Frage, so wird die Beschwerde zurückgewiesen und der Beschwerdeführer bezahlt die Kosten. Bejahen sie dieselbe, so wird das Grundstück gar nicht veranlagt.

Wird von einem Interessenten in der Beschwerde gegen das Kataster behauptet, daß die Ertragsfähigkeit seiner Besitzung durch die Eindeichung verringert oder wenigstens nicht um mehr als den Betrag der auf dieselbe fallenden Eindeichungskosten erhöht sei, so haben die nach §. 9. von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen insbesondere auch zu prüfen, ob nicht bei Veränderung der Wirthschaftseinrichtung oder der Kulturart der Grundstücke, unter Anrechnung der desfallsigen Kosten, ein angemessener Vortheil von der Eindeichung sich herausstellt.

Ergiebt sich kein Vortheil von der Eindeichung, so bleibt der Beschwerdeführer von Deichkassenbeiträgen frei, und ist für die etwa eintretende, von den Sachverständigen nach landüblichen wirthschaftlichen Grundsätzen und dem gemeinen Werthe zu berechnende Werthsverminderung seiner Besitzung von dem Deichverbande zu entschädigen. Die Entscheidung darüber erfolgt in dem §. 9. bestimmten Verfahren.

§. 11.

Nach erfolgter Tilgung der Kosten des ersten Neubaues wird der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke aber einen größeren Aufwand erfordert, so muß auch dieser Mehrbedarf als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 12.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von viertausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 13.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 14.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 15.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 16.

Alle fünf Jahre findet regelmäßig eine Revision des Deichkatasters, vornehmlich zu dem Zwecke statt, diejenigen eingedeichten Grundstücke, welche in Folge veränderter Kultur aus einer der verschiedenen Klassen, als: Hof- und Baustelle, Garten und Acker, Forst, Wiese, Gräserei, beständiger Weide, Fischteiche, ausscheiden und in eine andere Klasse übergegangen sind, in die ihnen demzufolge zukommende Rubrik des Deichkatasters zu übertragen, wonach sich alsdann, vom nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Zahlungs-Termine an, die Repartition der Beiträge richtet.

Das erste Mal findet die Revision Ein Jahr nach dem vollendeten Dammbau statt. Außerdem kann eine Berichtigung des Deichkatasters zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in den bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessungen nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch seither eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande zum Behufe neuer Meliorations-Anlagen als Eigenthum abgetreten worden sind;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte vermindert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 17.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderungen in der Kulturart der Grundstücke kann, außer den im §. 16. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

§. 18.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 19.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 16. abzuändern, schließlich entschieden sein wird.

Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 20.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder ver-

san-

sandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 21.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Aufhalter Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter jenes Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können von dem Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 22.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Anzahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 23.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 24.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Verbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizei-

behör-

behörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen.

Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen &c. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 25.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird, insofern sie nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen nach sich zieht, durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

III. Abschnitt.

§. 26.

Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an den Grundstücken.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen:

a) Das nach §. 2. zum Fahrweg liegen bleibende Terrain am inneren Rande des Deiches darf weder beackert, noch bepflanzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen;

schaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben soweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern von Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden, einschließlich des Terrains zu dem im §. 2. gedachten Fahrwege, gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 29.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach den §§. 28. und 29. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

IV. Abschnitt.

§. 31.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Königlichen Regierung zu Breslau als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. — Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Mitglieder und Unterbeamte des Verbandes, binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 16.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. — Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamtskonferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine

eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Bei Wassersgefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest, und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

V. Abschnitt.

§. 36.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf mindestens sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist. In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

 Der

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen. Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstige Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und für vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Steuerexekutionswege durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden zu bewirken. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 38.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung, und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 39.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 40.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 41.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Verbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen, oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldbuße zur Deichkasse einzahlt.

 Die

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 42.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 43.

2. Der Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 44.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 45.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 34.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 46.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach der Anweisung des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registra-

gistraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 50.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten, als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes, werden von dem Deichamte gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

5. Deichschöppen.

Das Deichamt theilt die Deiche in so viel Aufsichtsbezirke ein, daß in jedem, nach seiner näheren Anweisung, zwei Deichschöppen abwechselnd fungiren können. Aus den Deichgenossen jeder zum Verbande gehörigen Ortschaft wird in der Regel ein Deichschöppe auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden.

Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, sie namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 54.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 55.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Mitglieder des Deichamtes sind:

a) der Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzender;
b) der Deichinspektor;
c) die nach den näheren Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, nach ihrem Stimmrecht gerechnet (cfr. §. 66.), zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Verhältniß des Stimmrechts ist im §. 66. festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, und wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 5.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (§§. 38., 44. und 47.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 16. und 17.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 18. bis 20.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 24.);

e) über

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters, der Deichschöppen und der Unterbeamten (§§. 36. 43. 48. 50. 52.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern und mehr betreffen (§. 37. d.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich einen Deputirten, welcher der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen muß.

Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

 VI. Ab-

VI. Abschnitt.

§. 66.

Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

A. Bei dem Deichamte führen

1) die Herrschaft Dyhrenfurth (wegen der Dominien Gloschkau, Ganserau und Cranz) .... 1 Stimme
2) das Domainenamt Nimkau .... 1 =
3) das Dominium Belkau .... 1 =
4) die Dominien Auras und Brandschütz zusammen .... 1 =
5) das Dominium Groß= und Klein=Bresa .... 3/5 }
das Dominium Wolfsdorf .... 1/5 } 1 =
die Stadt Auras .... 1/5 }
6) das Dominium Leonhardwitz .... 2/3 } 1 =
das Dominium Gniefkau .... 1/3 }
7) die Dominien Tschirnau und Kniegnitz jedes ½ .... 1 =
8) der Königliche Forstfiskus .... 2/3 }
die übrigen im Ohlschen Bruch betheiligten Dominien } 1 =
und Freigüter .... 1/3 }
welche letztere durch einen nach den Vorschriften des §. 67. zu wählenden Deputirten und resp. Stellvertreter wahrgenommen wird.

8 Stimmen.

B. Es wählen ferner zum Deichamte:

9) die Deichverbands=Mitglieder aus den Gemeinden Klein=Bresa, Gniefkau, Brandschütz, Leonhardwitz und Tschirnau zusammen 1
10) die Deichgenossen aus den Gemeinden Gloschkau, Kniegnitz, Warsine und Ganserau zusammen 2
11) die Deichgenossen der Gemeinden Belkau, Groß= und Klein=Sabor, Lubthal und die im Bruch betheiligten Rustikalen zusammen 1

Abgeordneten, deren jeder eine Stimme führt, zusammen 4
und ebensoviel Stellvertreter nach Vorschrift des §. 67.

Summa 12 Stimmen.

Sollte in Folge der nach den §§. 9. und 10. zulässigen Reklamationen gegen das Deichkataster eine erhebliche Abänderung desselben eintreten, so bleibt vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes und der Königlichen Regierung in Breslau auch das obige Stimmenverhältniß zu ändern.

§. 67.

Stimmfähig bei den nach dem vorigen Paragraphen vorzunehmenden Deputirtenwahlen ist jeder großjährige Grundbesitzer, welcher mindestens fünf Mor=

Morgen eingedeichtes Land besitzt, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Der Besitz von fünf Morgen Land giebt Eine Stimme, und die Stimmenzahl steigt für je fünf Morgen mehr um Eine Stimme bis zu höchstens fünf Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirke. Die Wahl findet für einen sechsjährigen Zeitraum statt. Alle drei Jahre scheiden zwei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter aus, welche das erste Mal durch das Loos, später durch das Dienstalter bestimmt und durch neue Wahlen ersetzt werden. — Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 68.

Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, sowie Frauen und Minderjährige, können das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 69.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz bürgerlicher Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 70.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann, und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 71.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 72.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 73.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. April 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)